

**585 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).****Regierungsvorlage.**

Bundesgesetz vom 1948  
über den Rechnungshof [Rechnungshofgesetz (R. H. G.) 1948].

**I. Abschnitt.****Die Aufgaben des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung des Bundes.****A. Hoheitsverwaltung, Monopole und Bundesbetriebe.****1. Rechnungs- und Gebarungskontrolle.**

§ 1. (1) Der Rechnungshof hat die Gebarung der gesamten Staatswirtschaft zu überprüfen. Dieser Überprüfung unterliegen:

1. Die gesamte Ausgaben- und Einnahmengerbarung des Bundes;
2. die gesamte Schuldengerbarung des Bundes;
3. die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Bundesvermögen.

(2) Ausgaben, die vom Bundesvoranschlag (Bundesvoranschlagsentwurf) hinsichtlich ihrer Höhe oder ihrer Natur abweichen, hat der Rechnungshof zu überwachen. Derartige Gebarungsfälle sind daher, soweit sie nicht bereits durch Sondergesetze bewilligt sind, dem Rechnungshof — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, vor ihrem Vollzuge — zur Kenntnis zu bringen; hierunter fallen auch jene Gebarungsfälle, in denen es sich um die Überschreitung eines einer anweisenden Stelle laut der Teilhefte zum Bundesvoranschlag zugewiesenen Teilkredites handelt.

(3) Dem Rechnungshof obliegt außerdem die Überprüfung der Gebarung jener Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Bundesorganen oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind.

(4) Der Rechnungshof hat auf begründetes Ersuchen der Bundesregierung oder eines Bundesministers in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungüberprüfung durch-

zuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen.

§ 2. (1) Bei Ausübung seiner Kontrolle gemäß § 1 hat der Rechnungshof festzustellen, ob die Gebarung den bestehenden Gesetzen und den auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften entspricht, ferner ob sie sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Keinesfalls darf er sich auf die bloß ziffernmäßige Nachprüfung beschränken.

(2) Der Rechnungshof ist verpflichtet, bei Ausübung dieser Kontrolle sowohl die Möglichkeit der Herabminderung oder Vermeidung von Ausgaben, als auch der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen wahrzunehmen.

§ 3. (1) In Ausübung und zum Zwecke der ihm obliegenden Kontrolle verkehrt der Rechnungshof mit allen seiner Überprüfung unterliegenden Stellen unmittelbar.

(2) Er ist befugt:

1. von diesen Stellen jederzeit schriftlich oder im kurzen Wege alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte zu verlangen;

2. die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen (wie Geschäftsstücke, Korrespondenzen, Verträge) zu verlangen;

3. durch seine Organe an Ort und Stelle in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Bücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe Einschau zu nehmen und

4. die Vornahme von Lokalerhebungen (wie Kassenprüfungen) bei einer Dienststelle durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu veranlassen und an diesen Amtshandlungen durch seine Organe teilzunehmen sowie auch die Prüfung von Verlagskassen unter Beiziehung eines leitenden Beamten der betreffenden Dienststelle vorzunehmen.

§ 4. (1) Die im § 3, Abs. (1), genannten Stellen haben die Anfragen des Rechnungshofes ohne Verzug vollinhaltlich und unmittelbar zu beantworten, alle abverlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das der

2

Rechnungshof zum Zwecke der Durchführung der Kontrolle im einzelnen Falle stellt.

(2) Die Bundesministerien sowie die diesen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, Monopole und Bundesbetriebe haben alle Vorschriften und allgemeinen Anordnungen, die die Einnahmen und Ausgaben des Bundes zum Gegenstand haben oder die sich überhaupt auf die Finanzen des Bundes auswirken, gleichzeitig auch dem Rechnungshof mitzuteilen.

§ 5. Das Ergebnis seiner Überprüfung sowie allfällige aus diesem Anlasse sich ergebende Anträge hat der Rechnungshof den überprüften Stellen entweder unmittelbar oder im Wege der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden bekanntzugeben. Die erwähnten Stellen haben zu den mitgeteilten Beanstandungen und Anträgen des Rechnungshofes längstens innerhalb dreier Monate unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen. Das Ergebnis seiner Überprüfung hat der Rechnungshof auch den in Betracht kommenden Bundesministerien mitzuteilen.

## 2. Ordnung des Rechnungswesens.

§ 6. (1) Der Rechnungshof sorgt gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen für ein zweckmäßiges und möglichst einfaches Verrechnungsverfahren; insoweit hiebei die innere Einrichtung einer Dienststelle berührt werden könnte, ist auch das Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium herzustellen.

(2) Die Bundesministerien dürfen grundsätzliche Vorschriften und Anordnungen im Rechnungs- und Kassenwesen nur im Einvernehmen mit dem Rechnungshof und dem Bundesministerium für Finanzen treffen. Das mit diesen Stellen gepflogene Einvernehmen ist in der betreffenden Verfügung stets zu berufen.

(3) Sonstige Vorschriften und Anordnungen allgemeiner Natur im Rechnungs- und Kassenwesen sind vor ihrer Herausgabe dem Rechnungshof und dem Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen.

§ 7. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Bedeutung über die Anwendung oder Auslegung von Verrechnungsvorschriften und über die Verrechnung einzelner Gebarungsfälle (Kreditbelastung) hat das Bundesministerium für Finanzen vor der Entscheidung das Einvernehmen mit dem Rechnungshof zu pflegen. Wenn ein Einvernehmen nicht erzielt wird, sind die Bestimmungen des § 9, Abs. (1), sinngemäß anzuwenden.

§ 8. Der Rechnungshof hat Wahrnehmungen hinsichtlich der Organisation und der Ausübung des Rechnungsdienstes sowie hinsichtlich der Art der Leitung der den Rechnungsdienst versiehenden Dienststellen dem zuständigen Bundesministerium

und dem Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen und entsprechende Anregungen zu geben.

## 3. Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses, Nachweisung der Bundesschulden, Berichterstattung.

§ 9. (1) Der Rechnungshof bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen den Zeitpunkt und die Form der jährlichen Rechnungsablage. Er hat die ihm unmittelbar vorzulegenden Jahresrechnungen zu prüfen, vorgefundene Mängel im unmittelbaren Verkehr mit den rechnungslegenden Stellen zu beheben und den Bundesrechnungsabschluß zu verfassen. Dieser ist vor der Vorlage an den Nationalrat dem Bundesminister für Finanzen zur Stellungnahme zu übermitteln. Der Bundesminister für Finanzen kann sodann innerhalb dreier Wochen Äußerungen zum Bundesrechnungsabschluß erstatten, die der Rechnungshof zu berücksichtigen oder mit allfälligen Gegenbemerkungen zugleich mit dem Bundesrechnungsabschluß dem Nationalrat vorzulegen hat. Der Rechnungshof hat den Bundesrechnungsabschluß dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung jedenfalls spätestens acht Wochen vor Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres vorzulegen.

(2) Zugleich mit dem Bundesrechnungsabschluß hat der Rechnungshof dem Nationalrat jährlich einen Nachweis über den Stand der Bundesschulden vorzulegen.

(3) Der Rechnungshof hat jeden an den Nationalrat gerichteten Bericht vor der Vorlage an den Nationalrat dem Bundeskanzler mitzuteilen. Die Bundesregierung kann binnen sechs Wochen Äußerungen zu einem solchen Bericht erstatten, die der Rechnungshof auf ihren Wunsch zugleich mit dem Bericht dem Nationalrat vorzulegen hat. Der Bericht kann jedoch auch schon vor Ablauf dieser sechswöchigen Frist mit Zustimmung der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegt werden.

## 4. Gegenzeichnung der Schuldurkunden des Bundes.

§ 10. (1) Alle Urkunden über Finanzschulden des Bundes sind, soweit sich daraus eine Verpflichtung des Bundes ergibt, vom Präsidenten des Rechnungshofes, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, gegenzuzeichnen. Die Gegenzeichnung gewährleistet lediglich die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsmäßige Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

(2) Wenn bei Aufnahme von Finanzschulden keine Urkunden ausgestellt werden, hat der Rechnungshof die Eintragung dieser Schulden in die dafür vorgesehenen Bücher ständig zu überwachen.

## B. Wirtschaftliche Unternehmungen.

§ 11. (1) Bei wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die durch ein besonderes Gesetz geschaffen werden und die Bundesvermögen als Treuhänder zu verwalten haben oder für die der Bund eine Ausfallhaftung trägt (Wirtschaftskörpern), hat der Rechnungshof die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung im ganzen oder hinsichtlich gewisser Teilgebiete, die Einhaltung der bestehenden Vorschriften und die Richtigkeit der Jahresrechnung durch Einsichtnahme in die Rechnungsbücher, -belege und sonstigen Behelfe (wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) sowie durch Einholung von Aufklärungen zu prüfen.

(2) Die Unternehmungen haben alljährlich die Wirtschaftspläne und Jahresrechnungen samt Geschäftsberichten dem Rechnungshof zu übermitteln. Die Überprüfung der Jahresrechnung ist vor Erteilung der vorschriftsmäßigen Entlastung vorzunehmen. Der Rechnungshof hat das Ergebnis der Überprüfung der Jahresrechnung sowie seiner sonstigen Prüfungen dem Aufsichtsorgan der Unternehmung sowie dem zuständigen Bundesministerium mitzuteilen.

(3) Unbeschadet der ihm gemäß den Abs. (1) und (2) obliegenden Überprüfung hat der Rechnungshof auf Ersuchen der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministers auch besondere Akte der Überprüfung durchzuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen.

(4) Der Präsident des Rechnungshofes kann zu den Verhandlungen des Aufsichtsorganes fallweise oder ständig Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Diese Vertreter haben das Recht, die Behandlung bestimmter Gegenstände zu begehren. Sie können vom Aufsichtsorgan und vom Vorstand jederzeit Auskünfte verlangen.

(5) Unternehmungen, an denen eine der im Abs. (1) erwähnten Unternehmungen finanziell beteiligt ist oder bei denen ein gemäß § 12, Abs. (1), dieses Bundesgesetzes einer finanziellen Beteiligung gleichzuhaltender Fall vorliegt, kann der Rechnungshof unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 12 überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung hat der Rechnungshof in diesen Fällen den Aufsichtsorganen der im Abs. (1) genannten Unternehmungen und den zuständigen Bundesministerien, wenn es sich aber um ein Ersuchen gemäß Abs. (3) handelt, den ersuchenden Stellen mitzuteilen.

§ 12. (1) Dem Rechnungshof obliegt die Überprüfung sonstiger Unternehmungen, die der Bund allein betreibt oder an denen der Bund finanziell beteiligt ist. Überprüft der Rechnungshof die Gebarung einer solchen Unternehmung, so kann er auch die Gebarung der Unternehmungen überprüfen, an denen diese Unternehmung finanziell

beteiligt ist. Einer finanziellen Beteiligung ist die treuhändige Verwaltung von Bundesvermögen, die Übernahme der Ertrags- oder Ausfallhaftung für eine Unternehmung, die Gewährung eines zur Führung einer Unternehmung notwendigen Darlehens aus Bundesmitteln oder die Zuwendung einer demselben Zwecke dienenden Beihilfe aus Bundesmitteln gleichzuhalten. Die Überprüfung, die sich auch auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung im ganzen oder hinsichtlich einzelner Teilgebiete dieser Unternehmungen sowie auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu erstrecken hat, ist nach folgenden Bestimmungen vorzunehmen.

(2) Die Bundesministerien, die die Interessen des Bundes bei diesen Unternehmungen wahrnehmen, haben von den ihnen zukommenden Bilanzen und Rechnungen dieser Unternehmungen sofort nach Einlangen dem Rechnungshof eine Gleichschrift zu übermitteln und diesem auch binnen drei Monaten das Ergebnis ihrer allfälligen Prüfung mitzuteilen. Zugleich sind dem Rechnungshof die Berichte etwaiger Vertreter des Bundes in der Verwaltung dieser Unternehmungen bekanntzugeben und ist ihm alles etwa sonst noch erforderliche Aktenmaterial zur Verfügung zu halten.

(3) Der Rechnungshof führt die Prüfung an Hand der ihm gemäß Abs. (2) zugekommenen Unterlagen durch. Beträgt die Beteiligung des Bundes an einem Unternehmen mindestens ein Drittel des Grundkapitals, so ist der Rechnungshof zum Zwecke dieser Prüfung überdies befugt, in sämtliche Rechnungsbücher, -belege und die sonstigen Behelfe (wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) einschließlich jener des laufenden Geschäftsjahres Einsicht zu nehmen und alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte zu verlangen. Diese Befugnisse stehen dem Rechnungshof auch zu, wenn es sich um einen der im Abs. (1) angeführten, einer finanziellen Beteiligung gleichzuhaltenden Fälle handelt.

(4) In den Fällen, in denen eine der in Abs. (1) genannten Unternehmungen einer Pflichtprüfung unter unmittelbarer oder sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes durch einen vom Rechnungshof im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium bestimmten Abschlußprüfer unterzogen wird, vollzieht der Rechnungshof die Prüfung auf Grund des ihm vorzulegenden Berichtes des Abschlußprüfers. Der Rechnungshof ist befugt, vom Abschlußprüfer weitere Auskünfte einzuholen; wenn es im Einzelfall geboten ist, kann der Rechnungshof auch Auskünfte von der Unternehmung einholen und falls die Voraussetzung des Abs. (3), Satz 2, gegeben ist, selbst bei der Unternehmung eine ergänzende Überprüfung vornehmen. Hierbei kann er in sämtliche Rechnungsbücher, -belege und die sonstigen Behelfe (wie Geschäftsstücke,

4

Verträge, Korrespondenzen) einschließlich jener des laufenden Geschäftsjahres Einsicht nehmen und alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte verlangen. Der Rechnungshof kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium den Abschlußprüfern Richtlinien für die Durchführung ihrer Prüfungen erteilen.

(5) Das Ergebnis seiner Prüfung hat der Rechnungshof den zuständigen Bundesministerien und dem Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen.

(6) Aus Anlaß der Überprüfung durch Organe des Rechnungshofes sowie bei Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse darf das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der überprüften Unternehmung nicht verletzt werden.

### C. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und sonstige Rechtsträger.

§ 13. (1) Die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln des Bundes und mit den ihnen aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Zwecke der Hoheitsverwaltung des Bundes zur Verfügung gestellten Geldbeträgen unterliegt der Überprüfung durch den Rechnungshof. Hiebei prüft der Rechnungshof in sinngemäßer Anwendung der §§ 3 und 4, Abs. (1), die ziffernmäßige Richtigkeit, die auftrags- und widmungsmäßige Verwendung sowie die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung.

(2) Das Ergebnis seiner Überprüfung hat der Rechnungshof den zuständigen Bundesministerien mitzuteilen.

(3) Werden sonst Bundesmittel einem außerhalb der Bundesverwaltung stehenden Rechtsträger zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt, so kann der Rechnungshof die Verwendung dieser Mittel prüfen. Hiebei finden die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) sinngemäß Anwendung.

§ 14. (1) Der Rechnungshof ist befugt, seinen Kontrollmaßnahmen, insbesondere in den Fällen der §§ 11 und 12, Sachverständige zuzuziehen. Die Auswahl dieser Sachverständigen hat nach Anhören des beteiligten Bundesministeriums zu erfolgen. Die Sachverständigen sind für diese Tätigkeit vor Gericht zu beedien.

(2) Die Sachverständigen sind zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verpflichtet, die ihnen vermöge dieser Tätigkeit zugänglich werden; auf den Mißbrauch solcher Geheimnisse finden die für die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch Bedienstete eines Unternehmens geltenden Strafbestimmungen (unlauterer Wettbewerb) sinngemäß Anwendung.

## II. Abschnitt.

### Die Aufgaben des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung des selbständigen Wirkungskreises der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden.

#### 1. Länder.

§ 15. (1) Der Rechnungshof hat die in den selbständigen Wirkungskreis der Länder fallende Gebarung, ferner die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen eines Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind, weiter die Gebarung von Unternehmungen, die ein Land allein betreibt oder an denen alle finanziellen Anteile einem Land oder mehreren Ländern zustehen, zu überprüfen. Der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen auch jene Unternehmungen, deren sämtliche Anteile sich im Eigentum mehrerer öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften befinden, wenn mehr als die Hälfte der Anteile im Eigentum eines Landes stehen. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit der Gebarung, auf ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken; sie umfaßt jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper.

(2) Wenn eine der in Abs. (1) genannten Unternehmungen, die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind, einer Pflichtprüfung unter unmittelbarer oder sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes durch einen von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Rechnungshof bestimmten Abschlußprüfer unterzogen wird, vollzieht der Rechnungshof die Prüfung auf Grund des ihm vorzulegenden Berichtes des Abschlußprüfers. Der Rechnungshof ist befugt, vom Abschlußprüfer weitere Auskünfte einzuholen; wenn es im Einzelfall geboten ist, kann der Rechnungshof auch Auskünfte von der Unternehmung einholen und selbst bei der Unternehmung eine ergänzende Überprüfung vornehmen. Hiebei kann er in sämtliche Rechnungsbücher, -belege und die sonstigen Behelfe (wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) einschließlich jener des laufenden Geschäftsjahres Einsicht nehmen und alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte verlangen. Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof den Abschlußprüfern Richtlinien für die Durchführung ihrer Prüfungen erteilen. Aus Anlaß der Überprüfung durch Organe des Rechnungshofes sowie bei Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse darf das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der überprüften Unternehmung nicht verletzt werden.

(3) In anderen als den im Abs. (1) angeführten Fällen einer finanziellen Beteiligung des Landes an Unternehmungen hat der Rechnungshof die Gebarung dieser Unternehmungen auf begründetes Ersuchen der Landesregierung zu überprüfen und dieses das Prüfungsergebnis mitzuteilen. Einer finanziellen Beteiligung ist die treuhändige Verwaltung von Landesvermögen, die Übernahme der Ertrags- oder Ausfallhaftung für eine Unternehmung, die Gewährung eines zur Führung einer Unternehmung notwendigen Darlehens oder die Zuwendung einer demselben Zwecke dienenden Beihilfe gleichzuhalten.

(4) Werden Landesmittel einem außerhalb der Landesverwaltung stehenden Rechtsträger zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt, so kann der Rechnungshof die Verwendung dieser Mittel prüfen. Hierbei finden die Bestimmungen des § 13, Abs. (1) und (2), sinngemäß Anwendung.

(5) Der Rechnungshof hat auf begründetes Ersuchen der Landesregierung innerhalb des in Abs. (1) umschriebenen Wirkungsbereiches besondere Akte der Gebarungüberprüfung durchzuführen und das Prüfungsergebnis der Landesregierung mitzuteilen.

(6) Die Landesregierungen haben alljährlich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse — letztere vor ihrer Vorlage an den Landtag, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres — dem Rechnungshof zu übermitteln.

(7) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung im ganzen oder hinsichtlich gewisser Teilgebiete zu überprüfen. Zu diesem Zwecke kann er jederzeit alle erforderlichen Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen (wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) verlangen, an Ort und Stelle in die Rechnungsbücher, -belege und die sonstigen Behelfe Einsicht nehmen sowie die Vornahme von Kassen-(Verlagskassen-)Prüfungen veranlassen und an diesen Amtshandlungen durch seine Organe teilnehmen.

(8) Der Rechnungshof ist befugt, bei seiner Überprüfung Sachverständige zuzuziehen, bei deren Auswahl die Landesregierung zu hören ist. Die Sachverständigen sind für diese Tätigkeit vor Gericht zu beeiden. Für sie gelten die Bestimmungen des § 14, Abs. (2).

(9) Für die Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land finanziell beteiligt ist [Abs. (3)], sind die im § 12, Abs. (3), niedergelegten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

(10) Der Rechnungshof teilt das Ergebnis seiner nach Abs. (1) und (4) vorgenommenen Überprüfung der Landesregierung zur Vorlage an den Landtag und zur allfälligen Abgabe einer Äußerung mit, die binnen drei Wochen zu erstatten ist. Die Äußerung der Landesregierung

samt einer allfälligen Gegenäußerung des Rechnungshofes ist zugleich mit dem Ergebnis der Überprüfung dem Landtag vorzulegen. Die Landesregierung hat die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen dem Rechnungshof längstens innerhalb dreier Monate bekanntzugeben.

(11) Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner nach Abs. (1) und (4) vorgenommenen Überprüfung auch der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 16. Die Bestimmungen des § 15 gelten auch für die Überprüfung der Gebarung der Stadt Wien, wobei an die Stelle des Landtages der Gemeinderat und an Stelle der Landesregierung der Stadtsenat tritt.

## 2. Gemeindeverbände.

§ 17. Für die Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände gelten die Bestimmungen des § 18 sinngemäß.

## 3. Gemeinden.

§ 18. (1) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung der Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern, ferner die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen der Gemeinde bestellt sind, weiter die Gebarung von Unternehmungen, die eine solche Gemeinde allein betreibt oder an denen alle finanziellen Anteile einer solchen Gemeinde zustehen. Der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen auch jene Unternehmungen, deren sämtliche Anteile sich im Eigentum mehrerer öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften befinden, wenn mehr als die Hälfte der Anteile im Eigentum einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern stehen. Die Überprüfung hat sich auf die ziffermäßige Richtigkeit der Gebarung, auf ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

(2) Wenn eine der in Abs. (1) genannten Unternehmungen, die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind, einer Pflichtprüfung unter unmittelbarer oder sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes durch einen von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Rechnungshof bestimmten Abschlußprüfer unterzogen wird, vollzieht der Rechnungshof die Prüfung auf Grund des ihm vorzulegenden Berichtes des Abschlußprüfers. Der Rechnungshof ist befugt, vom Abschlußprüfer weitere Auskünfte einzuholen; wenn es im Einzelfall geboten ist, kann der Rechnungshof auch Auskünfte von der Unternehmung einholen und selbst bei der Unternehmung eine ergänzende Überprüfung vornehmen. Hierbei kann er in sämtliche Rechnungsbücher, -belege und die sonstigen Behelfe (wie

Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) einschließlich jener des laufenden Geschäftsjahres Einsicht nehmen und alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte verlangen. Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof den Abschlußprüfern Richtlinien für die Durchführung ihrer Prüfungen erteilen. Aus Anlaß der Überprüfung durch Organe des Rechnungshofes sowie bei Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse darf das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der überprüften Unternehmung nicht verletzt werden.

(3) In anderen als den im Abs. (1) angeführten Fällen einer finanziellen Beteiligung einer solchen Gemeinde an Unternehmungen hat der Rechnungshof die Gebarung dieser Unternehmungen auf begründetes Ersuchen der zuständigen Landesregierung zu überprüfen. Einer finanziellen Beteiligung ist die treuhändige Verwaltung von Vermögen der Gemeinde, die Übernahme der Ertrags- oder Ausfallhaftung für eine Unternehmung, die Gewährung eines zur Führung einer Unternehmung notwendigen Darlehens oder die Zuwendung einer demselben Zwecke dienenden Beihilfe gleichzuhalten.

(4) Der Rechnungshof hat auf begründetes Ersuchen der Landesregierung innerhalb des im Abs. (1) umschriebenen Wirkungsbereiches besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen.

(5) Die Bürgermeister der im Abs. (1) bezeichneten Gemeinden haben alljährlich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse — letztere vor ihrer Vorlage an den Gemeinderat, spätestens sechs Monate nach Abschluß des Rechnungsjahres — dem Rechnungshof vorzulegen.

(6) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung im ganzen oder hinsichtlich gewisser Teilgebiete zu überprüfen. Zu diesem Zwecke kann er jederzeit alle erforderlichen Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und Behelfen (wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) verlangen, an Ort und Stelle in die Rechnungsbücher, -belege und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen sowie die Vornahme von Kassen-(Verlagskassen-)Prüfungen veranlassen und an diesen Amtshandlungen durch seine Organe teilnehmen. Die Bestimmungen des § 15, Abs. (8), haben sinngemäß Anwendung zu finden.

(7) Für die Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen die Gemeinde finanziell beteiligt ist [Abs. (3)], sind die im § 12, Abs. (3), niedergelegten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

(8) Der Rechnungshof teilt das Ergebnis seiner Überprüfung zunächst dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat und zur allfälligen Abgabe einer Äußerung mit, die binnen drei Wochen zu erstatten ist. Sie ist samt einer allfälligen Gegenäußerung des Rechnungshofes zu-

gleich mit dem Ergebnis der Überprüfung dem Gemeinderat vorzulegen. Nach Ablauf der dreiwöchigen Frist übermittelt der Rechnungshof das Prüfungsergebnis samt einer allfälligen Äußerung des Bürgermeisters und seiner Gegenäußerung der Landesregierung, die die Vorlage dem Landtag mitteilt, und der Bundesregierung. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Prüfungsergebnisses des Rechnungshofes getroffenen Maßnahmen dem Rechnungshof längstens innerhalb dreier Monate bekanntzugeben.

§ 19. (1) Der Rechnungshof hat auf begründetes Ersuchen der zuständigen Landesregierung auch die Gebarung von Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern zu überprüfen und das Ergebnis der Landesregierung mitzuteilen.

(2) Hierbei finden die Bestimmungen des § 18, Abs. (1) bis (3) und (6) bis (8), sinngemäß Anwendung.

### III. Abschnitt.

#### Die Aufgaben des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung der Träger der Sozialversicherung.

§ 20. (1) Der Rechnungshof ist befugt, unbeschadet der in den Sozialversicherungsvorschriften festgesetzten Aufsicht der Bundesregierung die Gebarung der Träger der Sozialversicherung im ganzen oder hinsichtlich gewisser Teilgebiete unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 2, Abs. (1), zu überprüfen. Zum Zwecke dieser Prüfung kann der Rechnungshof die Einsendung der Jahresvoranschläge, der Jahresrechnungen samt Geschäftsberichten sowie die Erteilung aller ihm erforderlich erscheinenden Aufklärungen und Auskünfte verlangen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle in die Rechnungsbücher, -belege und die sonstigen Behelfe (wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) Einsicht nehmen.

(2) Bei dieser Überprüfung kann der Rechnungshof Sachverständige zuziehen, bei deren Auswahl das zur Führung der obersten Aufsicht über den betreffenden Versicherungsträger berufene Bundesministerium zu hören ist. Die Sachverständigen sind für diese Tätigkeit vor Gericht zu beeiden; für sie gelten die Bestimmungen des § 14, Abs. (2).

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem zur Führung der obersten Aufsicht über den betreffenden Versicherungsträger berufenen Bundesministerium mitzuteilen.

### IV. Abschnitt.

#### Sonstige Bestimmungen.

§ 21. Der Präsident des Rechnungshofes wird vor Antritt seines Amtes vom Bundespräsidenten angelobt. Seine Bestellungsurkunde wird vom Bundespräsidenten mit dem Tage der Angelo-

bung ausgefertigt und vom Bundeskanzler gegenzeichnet. Er ist in den Bezügen den Bundesministern gleichgestellt.

§ 22. (1) Alle Personalangelegenheiten der Bediensteten des Rechnungshofes werden, vorbehaltlich der dem Bundespräsidenten zustehenden Befugnisse, vom Präsidenten des Rechnungshofes im Rahmen der für die Bediensteten des Bundes im allgemeinen geltenden Vorschriften selbstständig geführt.

(2) Die zufolge eines Gesetzes oder einer Verordnung der Bundesregierung oder einem Bundesminister gegenüber einem Bediensteten des Bundes im Einzelfalle zustehenden Befugnisse stehen hinsichtlich der Bediensteten beim Rechnungshof dem Präsidenten des Rechnungshofes zu.

§ 23. (1) Der Präsident des Rechnungshofes verkehrt mit dem Nationalrat und dessen Ausschüssen unmittelbar, und zwar persönlich oder durch die von ihm entsandten Vertreter.

(2) Er ist verpflichtet, über Gegenstände seines Wirkungskreises dem Nationalrat und dessen Ausschüssen jederzeit Auskunft zu erteilen.

§ 24. Der Präsident des Rechnungshofes oder sein Stellvertreter ist den Beratungen der Bundesregierung mit beratender Stimme zuzuziehen:

1. wenn Gegenstände erörtert werden, die die Sicherstellung, Ausübung und die Ergebnisse der Gebarungskontrolle, grundsätzliche Fragen der Verrechnung und der Rechnungslegung oder die Mitwirkung des Rechnungshofes beim staatlichen Schuldendienst betreffen oder auf Anregung des Rechnungshofes zur Verhandlung gelangen;

2. wenn Personalangelegenheiten der Bediensteten des Rechnungshofes zur Verhandlung gelangen.

## V. Abschnitt.

### Schlussbestimmungen.

§ 25. Das Gesetz vom 12. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 210, über den Staatsrechnungshof, tritt außer Kraft.

§ 26. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut, die hierbei das Einverständnis mit dem Präsidenten des Rechnungshofes zu pflegen hat.

(2) Soweit es sich um die Organisation des Rechnungshofes handelt, ist dieses Bundesgesetz durch den Präsidenten des Rechnungshofes zu vollziehen.

## Erläuternde Bemerkungen.

Die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über den Rechnungshof hat den unter einem eingebrachten Entwurf einer Novelle des fünften Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Rechnungskontrolle des Bundes abgeändert werden, zur Grundlage. Die Regierungsvorlage kann sich nicht darauf beschränken, in Form einer Novelle zum Staatsrechnungshofgesetz 1945, St. G. Bl. Nr. 210/1945, die Übereinstimmung des Rechnungshofgesetzes mit den novellierten Bestimmungen der Bundesverfassung über den Rechnungshof herzustellen. Materielle und gesetzestechnische Erwägungen und das Interesse der besseren Übersicht lassen es zweckmäßig erscheinen, eine Neufassung des Rechnungshofgesetzes vorzunehmen. Der Gesetzentwurf übernimmt die bewährten Bestimmungen der früheren Rechnungshofgesetze, insbesondere des Staatsrechnungshofgesetzes 1945 und berücksichtigt jene Änderungen, die sich durch die Weiterentwicklung der Rechnungs- und Gebarungskontrolle als notwendig erwiesen. Außer

den selbstverständlichen Änderungen wie die Änderung der Bezeichnung „Staat“, „Staatsrechnungshof“ und „Staatsamt“ in „Bund“, „Rechnungshof“ und „Bundesministerien“ usw. und unbedeutenden textlichen Verbesserungen enthält der Entwurf folgende wesentliche Abweichungen von der Fassung des Staatsrechnungshofgesetzes 1945:

1. Der Abschnitt I des Staatsrechnungshofgesetzes „Einrichtung des Staatsrechnungshofes“ wurde in das Rechnungshofgesetz nicht übernommen. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen über die Organisation des Rechnungshofes und die Stellung seines Präsidenten mußten im Jahre 1945 in das Staatsrechnungshofgesetz aufgenommen werden, weil die provisorische Verfassung keine diesbezüglichen Bestimmungen enthielt. Diese Bestimmungen sind nunmehr im fünften Hauptstück des mit 19. Dezember 1945 in vollem Umfang wieder wirksam gewordenen Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 enthalten, das Gegenstand einer gleichzeitig eingebrachten Novelle bildet. (Die Übernahme dieser verfassungsrechtlichen

Bestimmungen in das Rechnungshofgesetz kann daher entfallen. Hinsichtlich der Führung der Personalangelegenheiten der Bediensteten des Rechnungshofes und der Zuziehung des Präsidenten zu den Beratungen der Bundesregierung (siehe § 4 und § 6 Staatsrechnungshofgesetz) wurden entsprechende Bestimmungen in den Abschnitt IV des vorliegenden Entwurfes aufgenommen.

2. Der nunmehrige Abschnitt I über „die Aufgaben des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung des Bundes“ wurde nach den der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Einrichtungen in drei Untergruppen A bis C gegliedert, wodurch er an Übersichtlichkeit gewonnen hat.

3. Der zu § 1, Abs. (2), neu angefügte letzte Halbsatz trägt der Tatsache Rechnung, daß zahlreiche finanzgesetzliche Ansätze in den Teilheften zum Bundesvoranschlag in Teilkredite aufgespalten sind, die verschiedenen anweisenden Stellen zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Die im vorhergehenden Satz geregelte Mitteilung an den Rechnungshof soll künftig seitens dieser anweisenden Behörden auch bei Überschreitungen eines Teilkredites erfolgen, da die Kenntnis der zugehörigen Bewilligungen durch die zuständigen Zentralbehörden für die Prüfung der Teilrechnungsabschlüsse erforderlich ist.

4. Zu § 1, Abs. (3). Der Kontrolle des Rechnungshofes sollen künftig nicht nur Stiftungen, Fonds und Anstalten unterliegen, die von Bundesorganen verwaltet werden; sondern auch jene, die von Personen und Personengemeinschaften (zum Beispiel einem Kuratorium) verwaltet werden, die von Organen des Bundes bestellt sind. Durch diese Erweiterung — die auch hinsichtlich der Länder [§ 15, Abs. (1)] und Städte [§ 18, Abs. (1)] vorgenommen wurde — soll unter anderem das Dorotheum wieder in den Prüfungsbereich des Rechnungshofes einbezogen werden, das in dem bis 1938 in Geltung gestandenen Rechnungshofgesetz unter den der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Einrichtungen namentlich angeführt war. Es ist nicht daran gedacht, alle derartigen Stiftungen, Fonds und Anstalten in jedem Einzelfall durch den Rechnungshof zu prüfen. Staatsfinanzielle Belange erfordern jedoch die Eröffnung der Möglichkeit der Prüfung in wichtigen Einzelfällen.

5. Zu § 4, Abs. (2). Wenn der Rechnungshof bei Ausübung seiner Kontrolle gemäß § 2, Abs. (1), festzustellen hat, ob die Gebarung den bestehenden Vorschriften entspricht, so ist es eine unbedingte Voraussetzung hierfür, daß die betreffenden Bundesministerien diese Vorschriften dem Rechnungshof auch mitteilen, was bisher nicht immer geschehen ist. Die Aufnahme dieser Bestimmung soll die Gewähr dafür bieten, daß der Rechnungshof in Zukunft laufend von

allen für die Finanzen des Bundes bedeutsamen allgemeinen Anordnungen in Kenntnis gesetzt wird.

6. Zu den §§ 6, 7 und 9 (Ordnung des Rechnungswesens sowie Verfassung und Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses) ist folgendes zu bemerken:

Im § 9 des Entwurfes ist vorgesehen, daß der Rechnungshof den Bundesrechnungsabschluß vor der Vorlage an den Nationalrat dem Bundesministerium für Finanzen zur Stellungnahme zu übermitteln hat. Dieses kann sodann innerhalb dreier Wochen Äußerungen hierzu erstatten, die der Rechnungshof zu berücksichtigen oder mit allfälligen Gegenbemerkungen zugleich mit dem Bundesrechnungsabschluß dem Nationalrat vorzulegen hat.

Dieses Verfahren bietet die Gewähr dafür, daß schon vor Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses an den Nationalrat in weitem Umfang eine Übereinstimmung zwischen Rechnungshof und Bundesministerium für Finanzen über die Aufstellung des Bundesrechnungsabschlusses erzielt wird.

Der Rechnungshof hat bei Aufstellung des Bundesrechnungsabschlusses die bestehenden Verrechnungsvorschriften zu beachten, ebenso wie die einzelnen Buchhaltungen und anweisenden Stellen. Sollten hiebei Meinungsverschiedenheiten über grundsätzliche Fragen, über die Anwendung oder Auslegung von Verrechnungsvorschriften und über die Behandlung einzelner Gebarungsfälle entstehen, so ist nach § 7 des Entwurfes eines Rechnungshofgesetzes das Bundesministerium für Finanzen gehalten, vor der Entscheidung über solche Fragen das Einvernehmen mit dem Rechnungshof zu pflegen. Ist ein solches Einvernehmen nicht zu erzielen, so muß, da letzten Endes die gesamte Gebarung im Rechnungsabschluß festgehalten sein muß, die Verrechnung nach der Anschauung des Rechnungshofes vorgenommen werden.

Das Bundesministerium für Finanzen ist aber im Falle eines nicht erzielten Einvernehmens in der Lage, anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses seine Gegenbemerkungen dem Nationalrat gegenüber zu machen. Das Streben wird allerdings darauf gerichtet sein müssen, schon im laufenden Geschäftsjahr die Buchungen so vorzunehmen, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen Rechnungshof und Bundesministerium für Finanzen anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses nicht entstehen.

7. Zu § 11. Neu aufgenommen wurde

- a) im Abs. (1) die Bestimmung, daß der Rechnungshof die Einhaltung der bestehenden Vorschriften prüft; die gleiche Bestimmung findet sich im Rechnungshofgesetzentwurf auch im § 2, Abs. (1), im § 12,



Abs. (1), im § 15, Abs. (1), und im § 18, Abs. (1);

- b) im Abs. (2), Satz 1, die Bestimmung, daß die Unternehmungen alljährlich die Wirtschaftspläne und Jahresrechnungen samt den Geschäftsberichten dem Rechnungshof zu übermitteln haben.

Nicht übernommen wurde die Bestimmung im § 13, Abs. (2), 1. Halbsatz, des Staatsrechnungshofgesetzes, wonach die Überprüfung der Gebarung und Einrichtung jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres einzusetzen hat.

Der Rechnungshof muß bei seinen Gebärungsprüfungen trachten, möglichst nahe an die Gegenwart heranzukommen. Die Beibehaltung der gegenständlichen Bestimmung hätte zur Folge, daß der Rechnungshof etwa bei örtlichen Einschauhandlungen seine Prüfung auf die Tatsachen beschränken muß, die sich im abgelaufenen Geschäftsjahre ereignet haben, daß er dagegen die Vorfälle des laufenden Jahres, die ihm bei der örtlichen Prüfung auffallen, in seinen Bericht nicht einbeziehen dürfte.

8. Zu § 12. Den Bestimmungen über die Prüfung von Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist, wird künftig eine weit größere Bedeutung zukommen als bisher, da durch die Verstaatlichungsgesetze eine Reihe der größten Unternehmungen Österreichs ins Eigentum des Bundes übergegangen ist. Eine besondere Anführung der verstaatlichten Unternehmungen im Rechnungshofgesetz ist entbehrlich, da deren Kontrolle nach dem Wortlaut des 1. Satzes zweifellos dem Rechnungshof zusteht.

Mit der Einführung des deutschen Aktiengesetzes in Österreich wurde auch die obligatorische Überprüfung der Jahresrechnungen aller Aktiengesellschaften durch die von der Generalversammlung gewählten Abschlußprüfer in Österreich eingeführt. Das Kontrollrecht des Rechnungshofes besteht jedoch als selbständiges, von den Bestimmungen des Aktiengesetzes vollkommen unabhängiges Recht neben der Kontrolle durch die aktienrechtlichen Abschlußprüfer. Da es unerwünscht erschiene, die gegenständlichen Unternehmungen alljährlich sowohl durch die aktienrechtlichen Pflichtprüfer als auch unabhängig hiervon durch den Rechnungshof einer eingehenden örtlichen Überprüfung zu unterziehen, hatte das Staatsrechnungshofgesetz im § 15, Abs. (4), vorgesehen, daß der Rechnungshof an der seitens der Abschlußprüfer vorzunehmenden Überprüfung durch seine Organe teilzunehmen hat. Diese Bestimmung ist in der Praxis nie zur Anwendung gekommen, ihrer Verwirklichung hätten sich die größten organisatorischen Schwierigkeiten entgegengestellt, weshalb sie im neuen Rechnungshofgesetz keine Aufnahme finden soll.

Künftig [siehe Abs. (4) des § 12] soll bei jenen Unternehmungen, bei denen die Bestimmungen des Aktienrechtes über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses unmittelbar oder sinngemäß Anwendung finden und bei denen der Abschlußprüfer vom Rechnungshof im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium bestimmt wurde, die Prüfung primär durch den Abschlußprüfer vorgenommen werden. Da der Rechnungshof dem Prüfer im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium Richtlinien für die Durchführung der Prüfung erteilen kann, fungiert dieser bis zu einem gewissen Grad als Hilfsorgan des Rechnungshofes. Er hat seinen Prüfungsbericht dem Rechnungshof vorzulegen, der sodann an seinem Sitz die Prüfung auf Grund dieses Prüfungsberichtes vornimmt; er kann dabei sowohl vom Abschlußprüfer als auch von der Unternehmung Auskünfte einholen. Falls die Beteiligung des Bundes an der Unternehmung mindestens ein Drittel des Grundkapitals beträgt, behält der Rechnungshof überdies das Recht, selbst bei der Unternehmung an Ort und Stelle unter Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Behelfe eine Überprüfung vorzunehmen.

Mit dieser Regelung dürfte wohl eine Lösung gefunden sein, die alle berechtigten Forderungen berücksichtigt: Es wird die die Betriebsführung übermäßig belastende zweifache Prüfung in der Regel vermieden, die aktienrechtlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses dem Staatsinteresse angepaßt und dem Rechnungshof ist die Möglichkeit gegeben, jährlich in die Wirtschaftsergebnisse aller verstaatlichten Unternehmungen Einblick zu nehmen und falls es im Einzelfall geboten ist, selbst an Ort und Stelle zu prüfen.

Der Abs. (5) des § 15, Staatsrechnungshofgesetz, der hinsichtlich der Unternehmungen, an denen dem Bund alle Anteile zustehen, ein gegenüber § 12, Abs. (4), des neuen Entwurfes weitergehendes Prüfungsrecht des Rechnungshofes vorsah, wurde in den neuen Entwurf des Rechnungshofgesetzes nicht mehr übernommen.

Der § 12 des Entwurfes weist gegenüber dem § 15 des Staatsrechnungshofgesetzes ferner noch folgende Änderungen auf:

- a) Die Zuwendung eines zur Führung eines Unternehmens notwendigen Darlehens oder einer demselben Zwecke dienenden Beihilfe ist einer finanziellen Beteiligung des Bundes nur mehr dann gleichzuhalten, wenn sie aus Bundesmitteln erfolgt; in dem früheren Rechnungshofgesetz fehlte der Zusatz „aus Bundesmitteln“. Die Änderung ist für die Tochtergesellschaft gemäß Abs. (1), Satz 2, von Bedeutung. Die Annahme eines Darlehens aus den Mitteln der Muttergesellschaft, an der der Bund beteiligt ist (§ 1, Satz 1), begründet nunmehr nicht mehr das Prüfungsrecht des

Rechnungshofes. Wenn es bei der Fassung des Staatsrechnungshofgesetzes geblieben wäre, würden alle Unternehmungen, die etwa von einer verstaatlichten Bank ein Darlehen erhalten, der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Eine derartige Ausdehnung der Kontrolle durch den Rechnungshof erscheint als zu weit führend und daher nicht gerechtfertigt.

- b) Im letzten Satz des Abs. (1) wird bestimmt, daß sich die Überprüfung von Unternehmungen auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu erstrecken hat. Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist eine der wichtigsten Prüfungsaufgaben des Rechnungshofes; er hat sich stets auch bei seinen bisherigen Überprüfungen an diesen Grundsatz gehalten.
- c) Die Bundesministerien, die die Interessen des Staates bei den Unternehmungen wahrnehmen, hatten nach § 15, Abs. (2), des Staatsrechnungshofgesetzes die ihnen zukommenden Bilanzen spätestens drei Monate nach Einlangen dem Rechnungshof unter Mitteilung des Ergebnisses ihrer Überprüfung zu übermitteln. Gemäß § 12, Abs. (2), des Entwurfes soll künftig von den Bilanzen sofort nach Einlangen eine Abschrift dem Rechnungshof übermittelt werden. Der Rechnungshof soll durch diese Neubestimmung früher von dem Abschlußergebnis der Unternehmungen in Kenntnis gesetzt werden.
- d) Die im Abs. (3) angeführten, dem Rechnungshof zustehenden Prüfungsmittel werden im neuen Abs. (4) wesentlich ergänzt.
- e) Im Abs. (6) treten an die Stelle der Worte „bei Erstattung der Prüfungsberichte“ die Worte „bei Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse“.

9. Zu § 13. Dieser Paragraph faßt die im Staatsrechnungshofgesetz in den §§ 14 und 15, Abs. (8), enthaltenen Bestimmungen über die Gebarungsprüfung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln des Bundes zusammen. Eine Erweiterung der Befugnisse des Rechnungshofes soll insofern Platz greifen, als der Rechnungshof nicht nur wie bisher die auftrags- und widmungsgemäße Verwendung, sondern auch die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung mit den zur Verfügung gestellten Bundesmitteln überprüfen kann.

10. Zu § 15, Abs. (1) (Gebarungsprüfung der Länder), wurde in der ersten Zeile das Wort „alljährlich“ weggelassen; damit entfällt die Verpflichtung des Rechnungshofes zur jährlichen Prüfung der Gebarung der Länder. Wiewohl der

Länderkontrolle keine große Bedeutung beigemessen wird und das Streben darauf gerichtet sein muß, mit allen Kräften zu trachten, diese Prüfung wie in den Jahren vor 1938 alljährlich vorzunehmen, so kann angesichts des Personalmangels, unter dem der Rechnungshof derzeit leidet und noch weiterhin leiden wird, nicht die Verpflichtung zu einer jährlichen Prüfung übernommen werden. Es muß deshalb die Möglichkeit vorbehalten bleiben, gegebenenfalls die Kontrolle der Gebarung zweier Jahre in einer Prüfung zusammenzufassen; bei den Prüfungen der Gebarung von Gemeinden ist der Rechnungshof hierzu schon nach dem Wortlaut des bisherigen Gesetzes ermächtigt. Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut (§ 22 Staatsrechnungshofgesetz) wäre der Rechnungshof verpflichtet, nicht nur die Gebarung der Hoheitsverwaltung der Länder, sondern auch die Gebarung aller von Landesorganen verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten und die Gebarung aller Länderunternehmungen alljährlich zu überprüfen, eine Verpflichtung, die hinsichtlich der Prüfung der Bundesgebarung keine Parallele hat und vom Rechnungshof nicht übernommen werden könnte.

11. Zu § 15, Abs. (1). Der Kontrolle des Rechnungshofes sollen künftig nicht nur Stiftungen, Fonds und Anstalten unterliegen, die von Organen der Länder verwaltet werden, sondern auch jene, die von Personen und Personengemeinschaften (zum Beispiel einem Kuratorium) verwaltet werden, die von Organen des Landes bestellt sind. Durch diese Erweiterung, die auch hinsichtlich des Bundes [siehe § 1, Abs. (3)] und der Städte [siehe § 18, Abs. (1)] vorgenommen wurde, sollen unter anderem auch die Landeshypothekenanstalten in den Prüfungsbereich des Rechnungshofes einbezogen werden. Diese Bestimmung ist von um so größerer Wichtigkeit, als die Bedeutung der Stiftungen, Fonds und Anstalten ständig steigt, die zwar nicht von beamteten Organen der Länder verwaltet, jedoch aus echten Landesmitteln gespeist werden.

12. Zu § 15, Abs. (1), Satz 2. Der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen die Unternehmungen, an denen alle finanziellen Anteile einem Lande zustehen und ebenso [gemäß Artikel 127 a, Abs. (3), 1. Satz] die Unternehmungen, an denen alle Anteile einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern zustehen. In einzelnen Bundesländern haben sich nun Unternehmungen gebildet (zum Beispiel Elektrizitätsgesellschaften), bei denen sich sämtliche Anteile im Eigentum öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften befinden, jedoch so, daß die Anteile zu einem (überwiegenden) Teil im Eigentum des Landes und zu einem (geringeren) Teil im Eigentum von Gemeinden stehen. Diese Unternehmungen sollen der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen wie Unternehmungen,

deren sämtliche Anteile einem Lande gehören. Es wurde deshalb in § 15 als zweiter Satz eine entsprechende Bestimmung aufgenommen. Der Rechnungshof würde demnach, wenn er solche Unternehmungen zu prüfen beabsichtigt, nicht erst eines Ersuchens der Landesregierung bedürfen.

13. Zu § 15, Abs. (1), letzter Halbsatz. Den Anregungen der Länder Niederösterreich und Salzburg entsprechend wurde wieder die Bestimmung aufgenommen, daß die Überprüfung durch den Rechnungshof nicht auch die für die Gebahrung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zustehenden Vertretungskörper umfaßt.

14. Zu § 15, Abs. (2). Dieser Absatz wurde neu eingefügt. Es soll dadurch die im § 12, Abs. (4), für den Bundesbereich getroffene Regelung der Prüfung von Unternehmungen, die einer Pflichtprüfung durch Abschlußprüfer gemäß dem Aktiengesetz unterliegen, auch für Unternehmungen, an denen die Länder beteiligt sind, sinngemäß Anwendung finden.

15. Zu § 15, Abs. (4). Dieser Absatz wurde im Abschnitt für die Länderkontrolle neu eingefügt. Für den Bundesbereich bestand eine entsprechende Regelung bereits im § 15, Abs. (8), des Staatsrechnungshofgesetzes; im vorliegenden Entwurf ist die Regelung hinsichtlich der Bundesmittel im § 13, Abs. (3), getroffen.

16. Zu § 15, Abs. (6). Die Aufnahme einer Frist für die Vorlage der Rechnungsabschlüsse erweist sich als notwendig. Auch die früheren Rechnungshofgesetze enthielten eine Frist für die Vorlage.

17. Zu § 17. Die Gemeindeverbände sind ein Zusammenschluß von Gemeinden; als solche sind sie diesen näher verwandt als den Ländern. Für die Überprüfung der Gemeindeverbände sollen nicht — wie es das Staatsrechnungshofgesetz im § 24 für die Bezirke vorgesehen hatte — die Bestimmungen, betreffend die Kontrolle der Länder, sondern jene, betreffend die Gemeinden, sinngemäß Anwendung finden. Der Bestimmung kommt heute insofern praktische Bedeutung zu, als derartige überörtliche Einrichtungen mit be-

stimmten Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Fürsorgewesens, des Straßenwesens u. dgl. schon derzeit bestehen.

18. Zu § 18, Abs. (1). Die Prüfung der Gebahrung der Gemeinden erstreckt sich auch auf Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die von Organen der Gemeinde bestellt sind. Die gleiche Regelung ist für den Bereich des Bundes [siehe § 1, Abs. (3)] und der Länder [siehe § 15, Abs. (1)] vorgesehen.

Hinsichtlich des neu aufgenommenen zweiten Satzes wird auf die Ausführungen des Punktes 12 verwiesen.

19. Zu § 18, Abs. (2). Der Absatz wurde neu eingefügt [siehe die obigen Ausführungen im Punkt 14 zu § 15, Abs. (2), des Entwurfes].

20. Zu § 18, Abs. (5). Aufnahme einer Frist für die Vorlage des Rechnungsabschlusses [siehe obige Bemerkung im Punkt 16 zu § 15, Abs. (6), des Entwurfes]. Mit der Einschaltung der Bestimmung, daß die Vorlage des Rechnungsabschlusses an den Rechnungshof vor seiner Vorlage an den Gemeinderat zu erfolgen hat, wird einer Anregung der Magistratsdirektion der Stadt Wien entsprochen.

21. Zum Abschnitt IV. Ebenso wie in den Rechnungshofgesetzen in der Zeit vor 1938 werden in einem Abschnitt „sonstige Bestimmungen“ die nicht der verfassungsgesetzlichen Verankerung bedürftigen Bestimmungen über die Stellung des Präsidenten des Rechnungshofes zusammengefaßt. Die Bestimmung des § 22 über die Führung der Personalangelegenheiten entspricht im wesentlichen dem § 19 des Rechnungshofgesetzes 1930; die Bestimmung des Abs. (2) stellt klar, daß dem Präsidenten hinsichtlich der Bediensteten des Rechnungshofes jene Befugnisse zukommen, die der Bundesregierung oder einem Bundesminister gegenüber einem Bediensteten des Bundes im Einzelfall zustehen.

22. Der § 24 entspricht dem § 6 des Staatsrechnungshofgesetzes.

23. Zu § 26. Die Vollzugsklausel entspricht in ihrem Wortlaut jener des § 23 des Rechnungshofgesetzes 1930.